



► **Muster – Betrieblicher Ausbildungsplan**

zu Kapitel Infos

zu

AUSBILDUNG GESTALTEN:

Maskenbildner/Maskenbildnerin.

Umsetzungshilfen und Praxistipps.

Hrsg.: BIBB. Bielefeld 2009

Ausbildungsplan für Maskenbildner/Maskenbildnerinnen gemäß § 5 der AusbildungsordnungAnlage zum Berufsausbildungsvertrag zwischen _____ und _____
(Ausbildungsbetrieb) (Auszubildender/Auszubildende)

| Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes | zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse | zeitliche Richtwerte in Wochen | Eintragungen des Betriebes * | Erledigungsvermerk |
|---|--|--|--|------------------------------|--------------------|
| Während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln | | | | | |
| 1 | Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 3 Nr. 1) | a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen | während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln | | |
| 2 | Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2) | a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen | | | |
| 3 | Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 3 Nr. 3) | a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen | | | |
| 4 | Umweltschutz (§ 3 Nr. 4) | Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen | | | |
| 1. Ausbildungsjahr | | | | | |
| 6 | Vorbereiten und Handhaben v on Werkzeugen und Geräten (§ 3 Nr. 6) | a) Werkzeuge und Geräte auswählen b) Werkzeuge und Geräte unter Beachtung der Hygiene reinigen und pflegen c) Hilfswerkzeuge anfertigen | 2 | | |
| 7 | Vorbereiten und Lagern v on Werk- und Hilfsstoffen (§ 3 Nr. 7) | a) Werk- und Hilfsstoffe auswählen b) Werk- und Hilfsstoffe vorbereiten c) Werk- und Hilfsstoffe unter Beachtung der Bestimmungen und Herstellerangaben lagern | 2 | | |

* Vermittlungsdauer im Betrieb, Betriebsteil, Ausbilder, Ausbildungsunterlagen

| Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes | zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse | zeitliche Richtwerte in Wochen | Eintragungen des Betriebes | Erläuterungsvermerk |
|--|--|---|--------------------------------|----------------------------|---------------------|
| 8 | Planen und Kalkulieren von Arbeitsabläufen (§ 3 Nr. 8) | a) Fundussichten und Gegenstände auswählen b) ergonomische Gesichtspunkte bei Planung und Durchführung der Arbeit beachten c) Arbeitsplatz einrichten d) fremd- und fachsprachliche Ausdrücke anwenden | 2 | | |
| 10 | Anfertigen von Perücken, Haarteilen und Körperbehaarungen (§ 3 Nr. 10) | a) Darstellermäße und –haarfarben registrieren, insbesondere Maßkarten und Tabellen anlegen b) Arbeitsköpfe auswählen, anfertigen und präparieren c) Monturen anfertigen d) Haare auswählen e) Haarfarben und Melierungen festlegen f) Haare färben g) Knüpfperücken und -haarteile anfertigen h) Haare durch Schneiden und Formen gestalten i) Perücken und Haarteile für die Lagerung präparieren k) Tressenperücken, -haarteile und -zöpfe anfertigen l) Klebeperücken anfertigen m) Perücken aus haarfremden Werkstoffen anfertigen n) Körperbehaarungen anfertigen | 16 | | |
| 11 | Anfertigen von Glatzen (§ 3 Nr. 11) | a) Arbeitsköpfe präparieren und Glatzenformen festlegen b) Monturen, Vollglatzen und Glatzenteile anfertigen c) Glatzen konservieren und lagern d) Glatzen von Arbeitsköpfen ablösen | 5 | | |
| 12 | Anfertigen von Masken und Körperteilen (§ 3 Nr. 12) | a) unterschiedliche Formen modellieren b) Körperteile und Köpfe abformen c) starre und flexible Masken und plastische Teile, insbesondere durch Kaschieren, Laminieren und Ausgießen, anfertigen d) Negativ- und Positivformen herstellen e) Masken im Direktverfahren, insbesondere durch Wattieren, Kleben und Nähen anfertigen | 5 | | |
| 14 | Schminken (§ 3 Nr. 14) | a) Haut, insbesondere unter Beachtung unterschiedlicher Hauttypen und Hautfarben zum Schminken vorbereiten b) Grundtechniken des Schminkens anwenden, insbesondere Licht und Schatten setzen c) Reinigungstechniken anwenden | 10 | | |
| 15 | Gestalten von Frisuren mit Eigenhaar und Haarteilen (§ 3 Nr. 15) | a) Haarlängen bestimmen b) Schneidetechniken auswählen und anwenden c) Frisuren, insbesondere durch Wickeln, Wellen, Papillotiertechniken und Ondulation, gestalten | 10 | | |
| 2. Ausbildungsjahr, erste Hälfte (v or der Zwischenprüfung) | | | | | |
| 8 | Planen und Kalkulieren von Arbeitsabläufen (§ 3 Nr. 8) | e) Skizzen und Entwürfe anfertigen | 5 | | |
| 12 | Anfertigen von Masken und Körperteilen (§ 3 Nr. 12) | f) Masken und Körperteile, insbesondere durch Strukturieren, Bemalen, Spritzen und Schminken, fertig stellen | 6 | | |
| 15 | Gestalten von Frisuren mit Eigenhaar und Haarteilen (§ 3 Nr. 15) | d) Schling- und Stecktechniken anwenden e) Frisuren unter Berücksichtigung produktionsbezogener Anforderungen, insbesondere an die Haltbarkeit und Wiederauffriserbarkeit, fertigstellen | 12 | | |
| 17 | Arbeiten für Proben und Produktionen (§ 3 Nr. 17) | a) mit zwischenmenschlichen Konfliktsituationen umgehen b) Maskenteile von Darstellern abnehmen, reinigen, aufarbeiten, instandsetzen, aufbewahren und registrieren | 3 | | |
| Zwischenprüfung | | | | | |

| Nr. | Teil des Ausbildungsberufsbildes | zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse | zeitliche Richtwerte in Wochen | Eintragungen des Betriebes [*] | Erledigungsvermerk |
|---|--|--|--------------------------------|---|--------------------|
| 2. Ausbildungsjahr, zweite Hälfte (nach der Zwischenprüfung) | | | | | |
| 5 | Entwickeln v on Gestaltungskonzeptionen (§ 3 Nr. 5) | a) Informationen zu Gestaltungskonzeptionen ermitteln und historische und zeitgenössische sowie kultur- und kunstgeschichtliche Bezüge zu den Anforderungen der Produktion herstellen b) Produktionsanforderungen hinsichtlich gestalterischer und technischer Umsetzungsmöglichkeiten bewerten und Aufgabenverteilung mit den beteiligten Werkstätten abstimmen und festlegen c) Umsetzungsmöglichkeiten vorstellen und mit den Auftraggebern abstimmen | 8 | | |
| 8 | Planen und Kalkulieren v on Arbeitsabläufen (§ 3 Nr. 8) | f) Arbeitstechniken unter Beachtung von Gestaltungsvorgaben, Kosten und Terminen festlegen g) Art und Menge der Werk- und Hilfsstoffe ermitteln h) Material und Kostenberechnungen durchführen i) Zeitplanung für Arbeitsschritte festlegen k) Arbeiten mit den einzubeziehenden Werkstätten abstimmen | 6 | | |
| 9 | Abstimmen v on Farben (§ 3 Nr. 9) | a) Farben nach der Kombinierbarkeit von Pigmenten, Lösungs-, Binde- und Verdünnungsmitteln auswählen b) Farben mischen c) Farbwirkungen auf die Licht- und Produktionsbedingungen abstimmen | 6 | | |
| 11 | Anfertigen v on Glatzen (§ 3 Nr. 11) | e) Teilglätzen mit eingearbeiteten Befestigungspunkten herstellen f) Haare durch Knüpfen, Kleben und Stechen befestigen | 6 | | |
| 3. Ausbildungsjahr | | | | | |
| 12 | Anfertigen v on Masken und Körperteilen (§ 3 Nr. 12) | g) Art der Beanspruchung ermitteln, Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen festlegen h) Masken im Hohlformverfahren anfertigen i) Körperteile und Köpfe unter Beachtung der den Rollencharakter kennzeichnenden Merkmale gestalten | 12 | | |
| 13 | Anfertigen v on Spezialeffekten (§ 3 Nr. 13) | a) trockene und frische Hautveränderungen sowie Aktionsverletzungen anfertigen b) bewegliche, veränderbare und starre Deformationen anfertigen c) Konstruktionen beteiligter Werkstätten einarbeiten | 10 | | |
| 14 | Schminken (§ 3 Nr. 14) | d) Haut unter Beachtung schminktechnischer Möglichkeiten und der Erfordernisse für Bühnen-, Foto-, Film- oder Fernsehproduktionen schminken e) Phantasiemasken und plakative Masken sowie Tiermasken nach artentypischen Merkmalen gestalten f) Körperbemalungen auftragen g) plastische Veränderungen an Darstellern herstellen und einschminken | 10 | | |
| 16 | Prüfen v on Arbeitsergebnissen (§ 3 Nr. 16) | a) Prüfkriterien festlegen und unter Beachtung von produktionsbezogenen Vorgaben, insbesondere gestalterischer Qualität, Farbbrichtigkeit sowie Nah- und Fernwirkung, Haltbarkeit und Funktionalität, anwenden b) Funktionsprüfungen durchführen c) Maskenbilder testen und korrigieren | 6 | | |
| 17 | Arbeiten für Proben und Produktionen (§ 3 Nr. 17) | c) Produktionsschminkpläne erstellen d) erarbeitetes Maskenbild anlegen e) Vorstellungs- und Produktionsbücher anlegen und führen | 14 | | |
| Abschlussprüfung | | | | | |

^{*} Vermittlungsdauer im Betrieb, Betriebsteil, Ausbilder, Ausbildungsunterlagen

